

< Satzung des Vereins „MENTOR – Die Leselernhelfer Essen e.V.“

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTOR – Die Leselernhelfer Essen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe sowie der Integration durch sprachliche Förderung. Er gewährt außerschulische Unterstützung für benachteiligte Mädchen und Jungen der unteren und mittleren Jahrgangsstufen aller Schularten primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz des Deutschen. Diese Unterstützung leisten Mentor*innen, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis eine(n) oder mehrere Schüler*in(nen) über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abzubauen. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

(2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein mit Hilfe von Koordinator*innen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentor*innen und Schüler*innen
2. Suche nach Mentor*innen sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituationen in der Zusammenarbeit mit Schüler*innen und Schulen.
3. Auswahl von Schüler*innen in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrkräften und Eltern
4. Abstimmung mit den Schulen über die Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten
5. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentor*innentätigkeit

(3) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.

(4) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in der Stadt Essen und angrenzenden Gemeinden. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

(5) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des Vereins, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverarbeitung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten festgelegt sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentor*innen- oder Koordinator*innentätigkeit zu übernehmen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.

(3) Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu zahlen. Über die Beitragshöhe und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendungen oder durch regelmäßige höhere Beiträge unterstützen, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.

(4) Mentor*innen und Koordinator*innen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit für MENTOR – Die Leselernhelfer Essen e.V. Mitglieder des Vereins und von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende,

2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person,

3. durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat.

2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein*e Vertreter*in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem*r/ ihrem*r Stellvertreter*in einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichts
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Wahl des Vorstandes
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
7. Feststellung des Haushaltsplans
8. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (4)
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich (per E-Mail oder postalisch) und unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 7a Virtuelle Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon – oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden). Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz /anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(2) Auch virtuelle Mitgliederversammlungen werden schriftlich (postalisch oder per Mail an die letzte dem Verein vorliegende Adresse/Mailadresse) unter Beifügung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(3) Falls die virtuelle Mitgliederversammlung als Videokonferenz durchgeführt wird, erhalten die Mitglieder mit der Einladung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Videokonferenz einen Link, über den sie an der Videokonferenz teilnehmen können. Zur Sicherstellung, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen, erfolgt die Teilnahme mit Vor- und Zunamen.

(4) Im Übrigen gelten bezüglich Aufgaben und Rechten der Mitgliederversammlung, Protokollierung und außerordentlicher Mitgliederversammlung die Vorgaben des § 7 dieser Satzung.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig.
- (2) Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine*n stimmberechtigte*n Delegierte*n vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister/in. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu acht Personen in den erweiterten Vorstand berufen.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jede*r für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter*in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
- (3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden von dem/ der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet und können als Präsenzveranstaltung oder virtuell stattfinden. Für die Einberufung gilt eine Frist von acht Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens (postalisch oder per E-Mail).
- (5) Der Vorstand darf sich eine Geschäftsführung geben, die Zuständigkeiten und Aufgaben festlegt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und/oder seinem/r Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

(8) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine Regressforderung des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstandes.

§ 10 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren*innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Leseförderung zu verwenden hat.

Essen, den 27.01.2025

Unterschrift 1. Vorsitzende: _____

Unterschrift Stellvertretender Vorsitzender: _____

—